TEXTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 20 2 1981

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

## 1. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

1.1 Bauliche Nutzung (§ 9 (1) Abs. 1 BBauG)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

MK = Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Abweichend sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO):

(2) 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen Ausnahmsweise können zugelassen werden

(3) 2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 der BauNVO § 7 (2) fallen.

Weitere Ausnahmen nach BauNVO § 7 (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Abweichend sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 (5) BauNVO):

(2) 4. Sonstige Gewerbebetriebe

 Anlagen für Verwaltungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Abweichend sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO):

(2) 6. Gartenbaubetriebe

7. Tankstellen

 $\S$  6 (3) (Ausnahmen) ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes WA = Allgemeines Wohngebiet ( $\S$  4) BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden

(3) 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke Weitere Ausnahmen nach BauNVO  $\S$  4 (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung Die Eintragung im Lageplan sind Höchstwerte (§ 17 (1) und (9) i.V.m. § 21a BauNVO)

1.1.3 Zahl der Vollgeschosse Die eingetragene Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO i.V.m. § 2 (4-8 LBO). Weist der Lageplan eine besondere Kennzeichnung aus (Zeichenerklärung), ist die Zahl der Vollgeschosse zwingend.

1.2 Bauweise (§ 9 (1) Abs. 2 BBauG i.V.m. § 22 BauNVO)

Für die Kerngebiete (MK) wird gemäß § 22 (3) BauNVO geschlossene Bauweise festgesetzt; Ausnahmen sind im Lageplan gekennzeichnet. Für die allgemeinen Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) wird gemäß § 22 (2) offene Bauweise festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser als auch Hausgruppen zulässig - entsprechend den Festsetzungen im Lageplan.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Abs. 2 BBauG)
Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen sind gleichzeitig die

Hauptrichtungen der Gebäude

1.4 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Abs. 4 BBauG)

Garagen sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, oder an den im Lageplan besonders bezeichneten Flächen zulässig.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind - soweit es sich um Gebäude handelt - nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 2.1 Außere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 111 (1) Abs. 1 LBO)
  - 2.1.1 Dachform Es dürfen nur Satteldächer (im gekennzeichneten Geltungsbereich- auf nicht einsehbaren Gebäudeteilen Flach/Sheddächer) errichtet werden. Sonderdachformen sind nur an Eckhäusern und Gebäudeecken zulässig; sie bedürfen der Genehmigung. Dachneigungen unter 48 und über 55 sind nicht zulässig.
  - 2.1.2 Farbgestaltung Dunkle Farbtöne an Fassaden- und Dächern sind nicht zulässig.
  - Materialien
     Kunststoffe und glänzende Materialien an Fassaden und Dächern sind nicht zulässig.

## 3. Nachrichtliche Hinweise

Die Planung - B29/Einmündung - L 1070/Anschluß der Straßenbauverwaltung Ellwangen wurde übernommen.